

## FAQ-Nummer: 16-002

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.4.6](#)  
 Thema: Unabhängigkeit von Ausgängen  
 Beschlussdatum: 15.01.2015

#### Frage:

Nach unseren Kenntnissen wird in dieser neuen Richtlinie nicht erklärt, dass die notwendigen Ausgänge (im Rahmen von Räumen mit grosser Personenbelegung) unabhängig sein müssen. Zum Beispiel kann man eine Diskothek im Erdgeschoss bauen, mit zwei nachbaren Türen 1.80 Meter Breite. Dann mit einen total Türbreite von 3.60 Meter, kann dieser Räum –VKF konform– bis 600 Personen enthalten. Die heutige Ziffer 3.4.4, Absatz 2 von der Richtlinie 16-03 ("Die Ausgänge sind möglichst weit auseinanderliegend und so anzuordnen, dass verschiedene Fluchrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.") existiert nicht mehr.

Nach unserer Meinung fehlt etwa zu diesem Thema in der neuen Richtlinie 16-15, da die Abhängigkeit von Ausgängen möglicherweise zu extremen menschlichen Konsequenzen führen kann. Z.B. einer der letzten grossen Drama in einem Diskothek, ein Brand im Kiss Boate Club (Brasil, im Januar 2013), Fläche von ca. 24 x 25 Meter (ca. 600 m<sup>2</sup>), mit 2 nachbaren Ausgänge (jedes Tür ca. 1.80 Meter breit), zu 250 Toten geführt hat.

#### Antwort ABSV:

- Ist über Ziff. 2.4.2, Abs. 2, geregelt: Räume mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.
- Die Regelung gilt bereits für Räume ab 100 Personen, es muss sich nicht zwingend um einen Raum mit grosser Personenbelegung handeln.
- Bei der Beurteilung muss auch die Ziffer 2.4.3, Absatz 2 mitberücksichtigt werden.

**Erläuterung / Interpretation**

**FAQ öffentlich publiziert**